

Bericht

**des Bureaus des Grossen Rates über den Anzug
Dr. G. Ott und Konsorten**

betreffend

**Abänderung der Geschäftsordnung
des Grossen Rates.**

(Beschränkung der Redezeit)

Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt am 12. März 1953.

Tit.

In der Sitzung vom 19. Juni 1952 wurde dem Bureau des Grossen Rates folgender Anzug überwiesen:

„Die parlamentarische Arbeit des Grossen Rates hat in den letzten Jahren wiederholt eine erhebliche Verzögerung erfahren durch die grosse Zahl von Interpellationen und durch eine unnötig lange Begründung derselben. Es bedeutet sicher keine Beschränkung der parlamentarischen Rechte der Mitglieder des Grossen Rates und es würde im Gegenteil zu einer Konzentration der parlamentarischen Verhandlungen und zu einer speditiven Erledigung der laufenden Geschäfte beitragen, wenn die Redezeit angemessen beschränkt wird. Das Bureau des Grossen Rates wird daher ersucht, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht die Begründung von Interpellationen und die Voten in allfälligen Diskussionen auf eine Redezeit von 15 Minuten beschränkt werden sollen. In diesem Sinne wäre der § 58 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 zu ändern.“

Das Bureau des Grossen Rates hat sich wiederholt mit den Anregungen der Anzugsteller befasst und ausserdem die Stellungnahme der Fraktionen auf dem Zirkularweg eingeholt. Es gelangt zu einem ablehnenden Resultat.

Es ist nicht zu bestreiten, dass eine generelle Beschränkung der Redezeit, die von den Anzugstellern für die Begründung von Interpellationen und für Diskussionsvoten verlangt wird, eine Einschränkung der parlamentarischen Rechte bedeutet. Es ist deshalb zu prüfen, ob eine solche Einschränkung begründet ist, und vor allem, ob sie den angestrebten Zweck zu erreichen vermag.

Begründet wäre die Einschränkung dort, wo ein Fragencomplex in beschränkter Zeit wirklich erschöpfend behandelt werden kann. Ist dies ausnahmsweise in 15 Minuten nicht möglich,

so müsste eine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen werden, wie z. T. in andern Parlamenten. Eine solche Regelung erscheint dem Bureau unerwünscht, da in kritischen Situationen davon vielleicht doch nicht Gebrauch gemacht würde. Wo aber die kurze Zeit genügt, sollte der einzelne Votant von sich aus — mit Rücksicht auf die übrigen Ratsmitglieder — nicht übermarchen.

Vor allem aber glaubt das Bureau, dass der Anzug den an sich verständlichen Zweck nicht erfüllen kann. Wenn von einer Gruppe eine geplante Obstruktion durchgeführt werden soll, so wird die Beschränkung der Redezeit dies nicht verhindern können, denn die Anzahl der Redner und der parlamentarischen Mittel bleibt bestehen.

Mit den Anzugstellern einig ist das Bureau, dass oft zu lange Interpellationsbegründungen und -beantwortungen vorge-
tragen werden, und dass eine Konzentration der Diskussionen deren Niveau heben könnte. In der Regel sollte zu einer Interpellation nicht mehr als 3 — 5 Minuten gesprochen werden. Mit einer gesetzlichen Vorschrift aber sind diese Wünsche nicht zu erfüllen. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass Abänderungen der bestehenden Geschäftsordnung in Einzelfällen mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden können (s. § 16 der Geschäftsordnung).

Wir beantragen deshalb, dem Anzug Dr. G. Ott und Cons. keine weitere Folge zu geben und verbinden damit die Empfehlung an die Ratsherren, den Wünschen der Anzugsteller aus freien Stücken nachzuleben.

Als Referent wurde Dr. F. E. Iselin bezeichnet.

Basel, den 28. Februar 1953

Für das Bureau des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Weber